

tentschrift), auf diesem mindestens benachbarten technischen Gebiet umsehen kann.

[39] 3. Schließlich beruht die angefochtene Entscheidung zumindest in der Gestalt der Nichtabhilfeentscheidung nicht auf einem Verstoß gegen Verfahrensrecht, namentlich einer Verletzung von § 139 ZPO oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), oder den Grundsatz eines fairen Verfahrens (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 EMRK). Das gilt insbesondere für die Ermessensausübung. Das Landgericht hat sich spätestens bei der Entscheidung darüber, ob es der Beschwerde abhilft, ausdrücklich mit dem Rechtsbestand der beschränkten Fassung des Klagepatents befasst. Die Aussetzung setzt keine mündliche Verhandlung voraus (§ 128 Abs. 4 ZPO).

[40] 4. Da es auf die Ausführungen in der jüngsten Stellungnahme der Beklagten vom 18.12.2018 nicht mehr ankam und der Senat diese auch nicht zu Lasten der Klägerin verwertet hat, die Beschwerde vielmehr unabhängig davon unbegründet ist, bedurfte es keiner weiteren Schriftsatzfrist für die Klägerin, die im Übrigen schon in der Beschwerdebegründung angesichts des relativ zeitnahen Ablaufs des Klagepatents um eine zeitnahe Entscheidung gebeten hatte.

[41] 5. Eine Kostenentscheidung ergeht nicht. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Teil der Prozesskosten und sind gegebenenfalls bei der Hauptsacheentscheidung zu berücksichtigen (BGH, MDR 2006, 704; Beschluss vom 21.12.2010 – XI ZB 29/10, juris Rdn. 14; OLG München, InstGE 11, 192; Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., § 252 Rdn. 3). Es besteht kein Grund, die Rechtsbeschwerde nach § 574 Abs. 2, 3 Satz 1 ZPO zuzulassen.

#### ZPO § 513 Abs. 2; UWG § 4 Nr. 3 – Steckdübel III

1. Die Berufung kann wegen § 513 II ZPO grundsätzlich nicht darauf gestützt werden, dass die Zivilkammer ihre funktionelle Zuständigkeit zu Unrecht angenommen habe; etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn die Bejahung der Zuständigkeit objektiv willkürlich war (im Streitfall verneint).

2. Die wettbewerbliche Eigenart eines Erzeugnisses kann nachträglich dadurch eine Einschränkung erfahren, dass der Hersteller einem Mitbewerber gestattet, ein die wettbewerbliche Eigenart des Originalerzeugnisses mitbestimmendes Merkmal (hier: Exzenterzähne eines Steckdübels) in identischer Form in einem Konkurrenzzeugnis zu verwenden mit der Folge, dass dieses Merkmal seine herkunftshinweisende Funktion verliert. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das Konkurrenzzeugnis sich bereits in großem Umfang auf

dem Markt befindet (Fortsetzung der Senatsrechtsprechung; vgl. Urteil vom 4.10.2018 – 6 U 179/17). (*Amtliche Leitsätze*)

OLG Frankfurt am Main, Urt. vom 26. September 2018 – 6 U 49/18 (*rechtskräftig*) (LG Frankfurt am Main)

#### ZPO § 269 Abs. 3 Satz 3 – Klage auf Feststellung der Kostentragung bei Hauptsacheerledigung

Auch nach der Neufassung des § 269 Abs. 3 Satz 3 ist es im Fall der Erledigung zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit der Klage zulässig, die Klage auf Feststellung der Kostentragung zu ändern. (*Amtlicher Leitsatz*)

OLG Frankfurt am Main, Beschl. vom 13. Januar 2019 – 22 W 43/18 (*nicht anfechtbar*) (LG Darmstadt)

#### ZPO § 890 – Streitwert für Ordnungsgeldverfahren

Der Streitwert eines Ordnungsmittelverfahrens nach § 890 ZPO ist im Allgemeinen mit einem Bruchteil des Streitwerts des zugrunde liegenden Erkenntnisverfahrens zu bemessen. Die Höhe dieses Bruchteils richtet sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls, wobei die heranzuziehenden Kriterien die gleichen sind wie diejenigen für die Bemessung des Ordnungsgeldes. Hat der Vollstreckungsgläubiger Mindestangaben zur Höhe des beantragten Ordnungsgeldes gemacht, bildet dieser Mindestbetrag die Untergrenze für den Streitwert des Vollstreckungsverfahrens. (*Amtlicher Leitsatz*)

OLG Frankfurt am Main, Beschl. vom 7. November 2018 – 6 W 88/18 (LG Frankfurt am Main)

#### ZPO §§ 406, 411 Abs. 4 – Zeitliche Grenzen der Ablehnung des gerichtlich bestellten Sachverständigen wegen des Inhalts des erstatteten Gutachtens

Muss sich eine Partei zur Begründung eines Ablehnungsgesuchs gegenüber einem Sachverständigen mit dem Inhalt des Sachverständigengutachtens auseinandersetzen, läuft die Frist zur Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit grundsätzlich gleichzeitig mit der vom Gericht gesetzten Frist zur Stellungnahme nach § 411 Abs. 4 ZPO ab (im Anschluss an BGH, 15.3.2005, VI ZB 74/04, NJW 2005, 1869, juris-Rdn. 12). (*Amtlicher Leitsatz*)

OLG Celle, Beschl. vom 18. Januar 2018 – 7 W 79/17 (*rechtskräftig*) (LG Bückeburg)

## Rezensionen

von Uexkull / Ridderbusch (Hrsg.): **European SPCs Unravelled – A Practitioner's Guide to Supplementary Protection Certificates in Europe**. Kluwer Law International, Alphen aan den Rijn, 1. Aufl., 2018, 568 Seiten, ISBN 978-90-411-9995-9, 184,55 €.

Der Bestand an Fachliteratur zu ergänzenden Schutzzettifikaten ist längst nicht so umfangreich, als dass nicht jede Neuerscheinung sofort besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen würde. Im Hinblick auf das vorliegende Werk ist dies besonders berechtigt, da es eine offengebliebene Lücke schließt und erstmalig einen Überblick über die ESZ-Praxis in den EU-Mitgliedsstaaten gibt, die trotz der angestrebten Harmonisierung durch die unionsrechtlichen Regelwerke zum Teil immer noch ausgesprochen uneinheitlich ist. Dies kann eigentlich auch nicht weiter überraschen, da ESZ als nationale Rechte von nationalen Ämtern und Gerichten erteilt bzw. widerrufen werden, was nahezu zwangs-

läufig zur Folge hat, dass die Anpassung der jeweiligen Entscheidungspraxis an die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgegebenen Kriterien nicht immer einheitlich verläuft.

Das englischsprachige Werk, das die Herausgeber selbst als „Leitfaden für Praktiker“ bezeichnen, beginnt zunächst mit einer ausführlichen Darstellung und Diskussion des einschlägigen Unionsrechts und dessen Auslegung durch die Rechtsprechung, wobei der Schwerpunkt klar auf der Verordnung 469/2009/EG liegt. Auch wenn der Rezensent die Kritik einer vermeintlichen Dysfunktionalität der Verordnungen nicht teilt, ist die Auseinandersetzung mit den praktischen Problemen bei der Anwendung der Verordnung gewinnbringend und informativ gestaltet, was nicht zuletzt an der kompakten Darstellungsweise liegt, die sich nicht mit einer Vielzahl von Literaturverweisen überfrachtet, sondern auf Aktualität setzt. So wird die Teva-Entscheidung des EuGH ebenso in die Diskussion einbezogen wie die Studie der EU-Kommission über die rechtlichen Aspekte der ergänzenden Schutzzettifikate in der EU. Und mit der sich an das Neurim-Urteil anknüpfenden Frage nach der Zertifikatsfähigkeit zweiter und weiterer medizinischer Indikationen greifen die

Herausgeber ein Auslegungsproblem auf, dem in der künftigen Rechtsprechung des Gerichtshofs bzw. in der Praxis ganz allgemein wohl eine herausgehobene Bedeutung zukommen wird.

Im Anschluss daran folgen die jeweils etwa 20 bis 50 Seiten umfassenden nationalen Teile, mit einer Darstellung der wichtigsten Verfahrensarten in der jeweiligen Praxis in den EU-Mitgliedsstaaten mit den höchsten Fallzahlen sowie der Schweiz und dem EFTA-Mitglied Island. Dies erfolgt unter Einbeziehung der wichtigsten nationalen Regelungen und der entsprechenden Rechtsprechung. Neben der Erfahrung und den spezifischen Kenntnissen der Autoren – sämtlich erfahrene europäische Praktiker – profitiert der Leser dabei besonders vom einheitlichen Aufbau der 11 Kapitel, der die Nutzung erleichtert und den Rückgriff auf ein Sachverzeichnis entbehrlich macht.

In einem gemeinsamen Kapitel wird schließlich in sehr komprimierter Form die Praxis in 16 weiteren europäischen Staaten geschildert. Insoweit ergibt sich der einzige Kritikpunkt bzw. die Anregung für eine Folgeauflage, zumindest für einige Länder dieses Gemeinschaftskapitels, zu denen man sich breitere Ausführungen gewünscht hätte (beispielhaft soll hier Österreich genannt werden), eine eigenständige Darstellung aufzunehmen. Hierfür könnte man ggf. auf die in drei Anhängen abgedruckten Verordnungstexte verzichten, die ohnehin allen mit dem Schutzrechtszertifikatsrecht befassten Lesern in der ein oder anderen Form vorliegen werden.

Nicht unerwähnt bleiben soll das umfangreiche Rechtsprechungsverzeichnis, das mit seinen Angaben zu den genauen Fundstellen der zitierten Entscheidungen dem Leser ebenfalls wertvolle Hinweise auf die jeweilige Bewertung bzw. Einordnung in den einzelnen Ländern gibt.

Insgesamt funktioniert das gelungene Werk mit seinem straffen Aufbau und seiner klaren, auch für Nicht-Muttersprachler unmittelbar verständlichen Sprache nicht „nur“ als Informationsquelle für europäische Anwälte, Behörden und Gerichte. Es vermittelt darüber hinaus – vielleicht von den Autoren so überhaupt nicht geplant – auch die einzigartige Vielfalt dieses europäischen Rechtsinstituts, in der für viele eine besondere Faszination der Materie liegt. Dieser „*Practitioner's Guide*“ kann uneingeschränkt empfohlen werden und sollte in keiner Fachbibliothek fehlen.

*Richter Jürgen Schell, BPatG, München*

Jürgen Kühling/Benedikt Buchner (Hrsg.): **Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO/ BDSG**, Verlag C.H. Beck, München, 2. Auflage, 2018, 1624 Seiten, ISBN: 978-3-406-71932-5, 179,00 €.

Seit Mai 2018 gilt mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) das europäische Datenschutzrecht für Unternehmen und auch für Kanzleien unmittelbar. Für die Anwendung des Datenschutzrechts ist dabei eine genaue Kenntnis der rechtlichen

Vorgaben nicht nur durch die DS-GVO, sondern auch des (erheblich modifizierten) Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zwingend erforderlich. Hierzu leistet das zu rezensierende Werk, das von *Kühling/Buchner* herausgegeben wird, einen umfassenden Beitrag, indem es sich nicht auf eine bloße Kommentierung der DS-GVO beschränkt, sondern insbesondere auch das Zusammenspiel mit den begleitenden BDSG-Bestimmungen in den Vordergrund der Kommentierung stellt.

Die ausgewogene Zusammensetzung der Kommentatoren aus Wissenschaft und Praxis (Anwaltschaft und Datenschutzbehörden) bietet bei klassischem Aufbau des Werkes durch chronologische Kommentierung zunächst der DS-GVO und dann des BDSG eine praxistaugliche Darstellung der Rechtsgrundlagen des deutschen und europäischen Datenschutzes. Eingeleitet wird die Kommentierung noch durch eine für das Grundverständnis der datenschutzrechtlichen Regelungen sinnvolle Einführung. Hier werden insbesondere das Verhältnis zwischen europäischen und nationalen Datenschutzregelungen einerseits und deren Zusammenspiel und Ineinandergreifen andererseits dargestellt.

Bei der sich daran anschließenden Kommentierung der einschlägigen Rechtsvorschriften zeichnet sich das hier zu rezensierende Werk durch eine ansprechende Kombination von wissenschaftlicher Exaktheit und Genauigkeit einerseits und Praxistauglichkeit andererseits aus. Eine Vielzahl von Fundstellenangaben und eine ausführliche Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung erleichtern den Einstieg in die oft komplexe Materie und ermöglichen auch dem erfahrenen Datenschutzrechtler eine weitere Vertiefung der juristischen Auseinandersetzung mit Einzelproblemen.

Trotz Fehlens eines grundsätzlich hilfreichen Verzeichnisses einschlägiger Gerichtsentscheidungen sind insbesondere das ausführliche Sachverzeichnis am Ende des zu rezensierenden Werkes und die den einzelnen, kommentierten Rechtsvorschriften vorangestellten Literaturhinweise besonders hilfreich.

Alles in allem stellt das hier zu rezensierende Werk eine klassische Kommentierung von BDSG und DS-GVO dar, die auch aufgrund ihrer Aktualität in der jetzigen 2. Auflage eine optimale Darstellung der rechtlichen Grundlagen des deutschen und europäischen Datenschutzes bietet. Dabei ist dieses Werk aber nicht nur für den Rechtsanwalt interessant, der zum Datenschutz berät, sondern auch für den Patent- und Rechtsanwalt „in eigener Sache“ äußerst hilfreich, da die DS-GVO und das BDSG eben nicht nur auf die eigenen Mandanten Anwendung finden und von diesen beachtet werden müssen, sondern der Betrieb einer Kanzlei stets mit datenschutzrechtlichen Anforderungen „in eigener Sache“ einhergeht und deshalb auch Patent- und Rechtsanwälte ihren eigenen, kanzleiinternen Datenschutz von der Aktenspeicherung bis zum Internetauftritt auf Basis des hier zu rezensierenden Werkes noch einmal kritisch überprüfen können.

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz  
Thorsten Beyerlein, Mannheim*